

# ***BUNDESGERICHTSHOF***

V ZB 20/97

## ***BESCHLUSS***

vom

22. Januar 1998

in dem Rechtsstreit

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat  
am 22. Januar 1998 durch den Vizepräsidenten  
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Lambert-Lang, Tropf,  
Prof. Dr. Krüger und Dr. Klein

beschlossen:

Die weitere sofortige Beschwerde gegen  
den Beschluß des 6. Zivilsenats des  
Oberlandesgerichts Dresden vom  
17. Juni 1997 wird auf Kosten der Be-  
klagten zurückgewiesen.

Der Beschwerdewert beträgt 89.697 DM.

#### G r ü n d e

Der Kläger ist Gesamtvollstreckungsverwalter über das  
Vermögen einer Konsumgenossenschaft. Er verlangt von der be-  
klagten Gemeinde die Zustimmung zur Grundbuchberichtigung, da  
die Überführung konsumgenossenschaftlicher Wohnungsgrundstük-  
ke in Volkseigentum wegen Rechtsfehlern unwirksam gewesen  
sei. Das Landgericht hat der Klage, gegen die sich die Be-  
klagte mit der Rüge der Unzulässigkeit des Rechtsweges ver-  
teidigt hatte, stattgegeben, ohne in ein Vorabverfahren nach  
§ 17 a GVG einzutreten. Das Berufungsgericht hat dies nachge-  
holt und den Rechtsweg für zulässig erklärt. Hiergegen rich-  
tet sich die zugelassene weitere Beschwerde der Beklagten.

Das Rechtsmittel hat keinen Erfolg.

- 3 -

Nach § 13 GVG sind die Zivilgerichte zur Entscheidung über den Grundbuchberichtigungsanspruch berufen. Wie der Senat zwischenzeitlich entschieden hat, werden Ansprüche der Konsumgenossenschaften wegen der bei der Überführung ihres Wohnungsbestandes in Volkseigentum im Jahre 1959 aufgetretenen Mängel durch die Vorschriften des Vermögensgesetzes nicht verdrängt (Urt. v. 11. Juli 1997, V ZR 313/95, für BGHZ bestimmt). Damit tritt der Rechtsweg zu den Zivilgerichten nicht im Sinne von BGHZ 118, 34, 44 f hinter die Restitutionsklage vor den Verwaltungsgerichten zurück. Der Zivilrechtsweg ist, entgegen der Auffassung der Beschwerde, auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil das Eigentum der Konsumgenossenschaften in der ehemaligen DDR Gegenstand der Zuordnung nach Art. 21, 22 des Einigungsvertrages wäre. Dies hat der Senat in der Entscheidung vom 11. Juli 1997 verneint.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Hagen

Lambert-Lang

Tropf

Krüger

Klein



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)